



STATUTEN

1. Zweck

Der Anwohnerinnen-Verein Zürich Hard-West ist ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein bezweckt die Betreuung der Spielwiese auf dem Schlachthofareal an der Herdern-/Hohlstrasse sowie die Aufwertung von Zürich Hard-West.

2. Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern beträgt mind. CHF 20.00. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht.
- d) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats zu erfolgen. Bei Austritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliederbeitrag nicht prorata zurückerstattet.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.
- f) Mitglieder, die ihrer Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht Einsprache an die Mitgliederversammlung zu.

3. Rechnungswesen

- a) Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Anwohner:innen-Verein Zürich Hard-West

Herdernstrasse 66 – 8004 Zürich
www.herdernwiese.ch



5. Mitgliederversammlung

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr durch schriftliche Einladung einberufen.

Vorsitz und Protokoll

Die/der Präsident/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vizepräsident/in, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Befugnisse

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Der Wahl der/des Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der/die Revisoren/Revisorinnen.
- b) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Revisoren sowie Entlastung des Vorstandes.
- c) Entscheid über Einsprache von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind oder von Personen, deren Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt worden ist.
- d) Abänderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere ihr vom Vorstand zugewiesene Geschäfte

Beschlussfassung

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- b) Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr
- c) Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, in der wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden.

6. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dies werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/des Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Anwohner:innen-Verein Zürich Hard-West

Herdernstrasse 66 – 8004 Zürich
www.herdernwiese.ch



- b) Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann einzelne seiner Arbeiten delegieren. Die oder der Delegierte sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
- c) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident/in.

7. Rechnungsabnahme

Die Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung erfolgt durch das Vorstandsmitglied Finanzen. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit Einsicht in die Buchführung. Nach Abschluss der Jahresrechnung wird diese von einem zweiten Vorstandsmitglied geprüft. Die Prüfung erfolgt jedes Jahr durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Jahresrechnung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt und an der Mitgliederversammlung vorgelegt und besprochen. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht Einsicht in die Buchführung zu verlangen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen (Schluss-Saldo) gleichmässig an die Mitglieder zurückerstattet.
- Ein Schluss-Saldo unter CHF 1'000.00 wird einer gemeinnützigen Institution mit gleichem oder ähnlichen Zweck zufallen.

9. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2024 genehmigt.

Zürich, 11. April 2024

Die Co-Präsidentin

Der Co-Präsident

Carmen Triaca

Balz Rittmeyer

Die Aktuarin

Jennifer Stephan